

Hinweise für die Fertigung der Hausarbeiten

A. Zur Form der Hausarbeit

1. Es werden nur ausgedruckte Arbeiten angenommen. Die Blätter müssen durchnummeriert und fest miteinander verbunden sein. Der Umfang der Arbeit darf 25 Seiten Text inkl. Fußnoten in keinem Fall übersteigen. Es muss mindestens ein Zeilenabstand von 1,5 bei einer Schriftgröße (Times New Roman) von 12 Punkten (bei Fußnoten 10) im Blocksatz eingehalten werden. Es sind links 2,5 cm und rechts 7 cm Seitenrand zu lassen. Zum oberen Rand sind 2,5 cm, zum unteren 2 cm einzuhalten.
2. Die Hausarbeit besteht aus folgenden Teilen: Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Text des Gutachtens, Erklärung der eigenhändigen Anfertigung samt Unterschrift, Nachweis über das Bestehen der propädeutischen Übung nach § 6 Abs. 2 StuPrO.
3. Der Arbeit ist ein Deckblatt mit den Angaben Name, Anschrift, Immatrikulationsnummer, Semesterzahl und die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung mit Name der Lehrstuhlinhaberin, Kennzeichnung der Arbeit mit Hausarbeit voranzustellen.
4. Der Sachverhalt ist weder beizufügen noch abzuschreiben.
5. Der Fallbearbeitung ist eine Gliederung bzw. ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen. Sie soll in gedrängter Kürze den Aufbau der Arbeit erkennen lassen und dabei übersichtlich die wesentlichen Prüfungsabschnitte und -gesichtspunkte aufzeigen. Zu jedem Gliederungspunkt ist dabei die Seitenzahl der entsprechenden Erörterung im Gutachten anzugeben. Alle in der Gliederung enthaltenen Ordnungszeichen (empfohlenes Unterteilungsschema: A II 1 b aa) und Überschriften müssen gleichlautend in der Ausarbeitung verwendet werden.
6. Die Arbeit muss ein Literaturverzeichnis enthalten. Das Literaturverzeichnis muss alle für die Abfassung der Arbeit benutzten Werke des Schrifttums (Kommentare, Lehrbücher, Monographien, Aufsätze und Beiträge in Sammelwerken, nicht dagegen einzelne Gerichtsentscheidungen, Entscheidungssammlungen oder Zeitschriften) enthalten. Die einzelnen Titel sind alphabetisch nach den Namen der Autoren zu ordnen. Dabei sind Name, Vorname, der vollständige Titel, die Auflage, der Erscheinungsort und das Erscheinungsjahr anzugeben. Es ist eine sachliche Untergliederung nach Kommentaren, Lehrbüchern, Monographien und Aufsätzen vorzunehmen. Nach Möglichkeit sind für die Abfassung der Arbeit die neuesten Auflagen der Werke zu verwenden. Bei Aufsätzen sind die Anfangs- und die Endseite anzugeben.
7. Es dürfen nur die üblichen und aus den Lehrbüchern bekannten Abkürzungen verwendet werden. Absätze bitte mit „Abs.“ zitieren (nicht I, II). Beispiel für ein Zitat: § 444 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 lit. a BGB. Zwischen dem §-Zeichen bzw. zwischen Art. und der jeweiligen Nummer ist ein geschütztes Leerzeichen zu verwenden.
8. Die Regeln der Grammatik, Zeichensetzung und der „neuen“ Rechtschreibung sind sorgfältig zu beachten.

B. Zum Inhalt

Der Text der Ausarbeitung soll übersichtlich gegliedert sowie systematisch und folgerichtig aufgebaut sein und einen klaren, logisch folgerichtigen Gedankengang erkennen lassen. Dabei sollte immer beachtet werden, dass die Argumentation nachvollziehbar sein muss und dass Zitate die erforderliche eigene Begründung nicht ersetzen können.

Von einer Hausarbeit als wissenschaftlicher Arbeit ist zu erwarten, dass Streitfragen ausführlich diskutiert werden und durch Hinweise auf Rechtsprechung und Schrifttum belegt werden. (Das Nacherzählen des Sachverhaltes ist gerade keine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit demselben.) Beim Ausformulieren der Arbeit muss der Gutachtenstil eingehalten werden.

C. Zur Zitierweise

Prinzipiell ist die Begründung zur Lösung einer Streitfrage in eigenen Worten vorzutragen. Insofern dienen Zitate nur der Begründungsverstärkung und ersetzen nicht die eigene Argumentation. Wörtliche Übernahmen sind zu vermeiden. Alle aus anderen Werken übernommene, nicht klar allgemeingültige Gedanken sind durch genaue Belege zu kennzeichnen.

Diese elementare Grundanforderung wissenschaftlichen Arbeitens dient einerseits dem Schutz des geistigen Eigentums und andererseits ermöglicht sie dem Korrektor, auch zunächst abwegig erscheinende Lösungsansätze zu überprüfen und ggf. doch zu honorieren. Das Zitat ist als Fußnote zu bringen.

Bei Seitenverweisen bedeutet S. 100 f., dass das Zitat auf Seite 100 und der folgenden Seite steht, S. 100 ff., dass das Zitat auf Seite 100 und den folgenden Seiten zu finden ist. Die erste Seite der zitierten Schrift wird vorangestellt, ihr folgt in Klammern die Seite, auf der sich das Zitat befindet. Verschiedene Ansichten sind zu ordnen und klar voneinander zu trennen (z. B. durch: „a. A.“). Am Ende einer jeden Fußnote ist ein Punkt zu setzen. Vorsicht vor Blindzitat und Sekundärzitat!

Bedenken Sie in eigenem Interesse: Eine ehrliche und solide Literaturlauswertung zeichnet eine gute Hausarbeit aus, während ein Plagiat diese ganz erheblich in ihrem Wert mindert. Notabene: Wikipedia ist keine zulässige Quelle.

Beispiele für eine zulässige Zitierweise von Rechtsprechung und Literatur (in den Fußnoten):

Gericht, Fundstelle	BGH, BGHZ 120, 272 (278)
Name des Kommentars, Name des konkreten Bearbeiters, Paragraph und Randnummer	MünchKommBGB/Westermann, § 161 Rn. 19
Autor des Lehrbuchs oder der Monographie, Titel des Lehrbuchs oder der Monographie, Gliederungspunkt, Seite oder Randnummer	Schwab, Familienrecht, § 47 Rn. 566
Autor des Aufsatzes, Zeitschrift, Jahrgang oder Band sowie Anfangs- und Fundseite	Wellenhofer, NZFam 2021, 381 (382)
Autor des Festschriftenbeitrags, Titel des Festschriftenbeitrags, Name des Jubilars, Anfangs- sowie Fundseite	Larenz, Zur Bedeutung des „Wertersatzes“ im Bereicherungsrecht, in: FS Caemmerer, 209 (224)

Beachte: Bei der Bewertung der Arbeit wird die Einhaltung der angeführten „Formalien“ mitberücksichtigt. Gravierende Formmängel, schlechter Stil sowie gehäuft auftretende Rechtschreib-, Grammatik- oder Interpunktionsfehler können zu Punktabzügen führen.